

**Satzung der Stadt Schneverdingen über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
vom 19.05.2008**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 19.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiungen
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Kostenschuld
- § 9 Fälligkeit der Kostenschuld
- § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
- § 11 Inkrafttreten

Anlage, Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im folgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schneverdingen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im folgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle 50 Euro-Cent abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.

(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der-/desjenigen beruht, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Schneverdingen betreffen,
 - b) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie der Zweitausfertigung von Schulzeugnissen,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsentscheidungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe nicht angewendet

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder einer sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere Aufwendungen für

- 1. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
- 2. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
- 3. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
- 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
- 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
- 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
- 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
- 8. die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- 9. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
- 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer

erhoben.

(3) Bei Verwaltungshandlungen mit den Behörden des Landes und bei Verwaltungshandlungen der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schneverdingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 1. August 1992 außer Kraft.

Schneverdingen, 19.05.2008

Stadt Schneverdingen

L. S.

gez. Fritz-Ulrich Kasch
Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Schneverdingen
vom 19.05.2008**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1.	Abschriften und Fotokopien	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,50
1.1.2	im Format DIN A4	2,50
1.1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. fremdsprachigen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen) bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 je angefangene Seite	5,00 bis 30,00
1.2	Fotokopien (Schwarz-Weiß) je angefangene Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,15
1.2.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2.3	in größeren Formaten bis zu	10,00
1.3	Fotokopien (Farbe) je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,60
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	2,00
1.3.3	in größeren Formaten bis zu	20,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen, jeweils	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	4,00
2.2.2	der Durchschrift	2,00
2.3	Beglaubigungen von Bescheinigungen und Urkunden für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn nicht Gebühren nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen, ausgenommen nach § 72 Abs. 1 der NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, je nach Zeitaufwand	1,50 bis 10,00
3.2	Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen (nicht Melderegister)	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
3.2.3	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
4	Abgabe von Druckstücken	
4.1	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und	

	dergleichen	
4.1.1	für jede angefangene Seite	0,15
4.1.2	Mindestgebühr	2,50
4.2	Anfertigung von Großkopien (Bauleitpläne, Flächennutzungspläne, Landkarten, Stadtpläne)	
4.2.1	im Format A 4	1,00
4.2.2	im Format A 3	2,00
4.2.3	im Format A 2	5,00
4.2.4	im Format A 1	10,00
4.2.5	im Format A 0	15,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, je nach Zeitaufwand	10,00 bis 30,00
6	Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, u. ä.	
6.1	Genehmigung für die Befestigung von Grundstückszufahrten	20,00
6.2	Für Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Antragsstellenden vorgenommene Verwaltungstätigkeiten werden, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, Gebühren nach dem Wert, der dem Antragsteller voraussichtlich aus der Verwaltungstätigkeit erwächst , festgesetzt.	5,00 bis 500,00
6.3	Ist der Wert, der dem Antragsteller aus der Verwaltungstätigkeit erwächst, nicht zu ermitteln, beträgt die Gebühr je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
7	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
8	Finanzverwaltung	
8.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	10,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
8.2	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
8.3	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos/Gebührenkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
8.4	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,50
8.5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
8.6	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung. Ergibt die Nachforschung ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln, sind keine Gebühren zu erheben.	5,00
8.7	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	3,00
8.8	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,50
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffe-	10,00

	nen Teilbetrages	
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Negativzeugnis)	25,00 bis 100,00
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Die Gebühren für die Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen berechnen sich nach Maßgabe der Tarifnummer 1.	
11	Genehmigung und Überwachung von Baumaßnahmen	
11.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen, Gebäuden und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	20,00
11.2	Genehmigungsfreie Wohngebäude gemäß § 69a NBauO	
	Bestätigungen über die gesicherte Erschließung, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
12	Auszüge, Bauleitungen, Besichtigungen, Feststellungen, Gutachten, technische Arbeiten	
12.1	für Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
12.2	für Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00
13	Erlaubnisse/Genehmigungen für leitungsgebundene Anlagen auf Grund der geltenden Satzung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt	
13.1	Entwässerungsgenehmigungen einschließlich Abnahme für Ein- und Zweifamilienhäuser	50,00
	bei nochmaliger Abnahme, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
13.2	Entwässerungsgenehmigungen einschließlich Abnahme für Mehrfamilienhäuser und Gewerbegrundstücke	50,00 bis 500,00
	bei nochmaliger Abnahme, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
13.3	Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen von Entwässerungsanlagen, die nicht in Zusammenhang mit einer Entwässerungsgenehmigung stehen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
13.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
13.5	Gebühren für Befreiungen und Genehmigungen	
13.5.1	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in	50,00 bis 150,00

	die städtischen Abwasseranlagen	
13.5.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
14	Genehmigungen nach Straßenrecht	
	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
15	Archiv	
15.1	Auskünfte aus dem Stadtarchiv für familiengeschichtliche Auskünfte, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
15.2	für schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
15.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, zusätzlich Die Gebühren nach den Tarifnummern 15.1 und 15.2 werden nebeneinander erhoben	0,50
15.4	Benutzung des Archivs	
15.4.1	für einen Tag	5,00
15.4.2	für eine Woche	15,00
15.4.3	für mehr als 4 Kalenderwochen bis zu einem Jahr	50,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
16	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	